

# Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Maifeld,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm,

und

der Stadt Mayen,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Treis,

wird gemäß §§12 ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. Seite 476) in der derzeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Auf der Gemarkungsgrenze zwischen Polch und Mayen befindet sich ein Radweg mit einem Viadukt, das das Tal der Nette überbrückt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Kompetenzregelung hinsichtlich der Unterhaltung und der Verkehrssicherungspflicht wird die nachfolgende Vereinbarung zwischen den Körperschaften geschlossen.

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand

Die Vereinbarung wird über ein vorhandenes, den Körperschaften bekanntes Viadukt, das in der Gemarkung Polch, Flur 8, und der Gemarkung Mayen, Flur 8, liegt, geschlossen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Maifeld, die gemäß § 68 GemO für die Unterhaltung des Radweges zuständig ist, übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung für oben genanntes Bauwerk. Sie ist berechtigt unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Beteiligungserfordernissen notwendige Aufträge

- a) für die bauliche Unterhaltung
  - b) für die Brückenprüfung nach DIN 1076
  - c) für die Verkehrssicherung
- zu vergeben.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen an dem Ingenieurbauwerk, die sich auf das Gewässer auswirken, beteiligt die Verbandsgemeinde Maifeld vorab die zuständige Wasserbehörde.

## **§ 3 Beteiligungserfordernisse**

Soweit ein Auftrag vergeben wird, ist das Einvernehmen der Stadt Mayen herzustellen.

## **§ 4 Abrechnung**

(1) Die anfallenden Kosten hierfür, werden anteilig des Streckenverlaufes in der jeweiligen Gemarkung getragen (62,9 % VG Maifeld, 37,1 % Stadt Mayen, gemäß Anlage 1). Die Verbandsgemeinde Maifeld tritt für diese in Vorleistung und berechnet dann den entsprechenden Anteil der entstandenen Kosten an die Stadt Mayen weiter.

(2) Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ausgleichsforderung zur Zahlung auf folgendes Konto, unter Angabe der Buchungsstelle 950-55120.442430, anzuweisen:

KSK Mayen  
IBAN: DE32 5765 0010 0070 0008 98  
BIC: MALADE51MYN

(3) Bei Nichtleistung oder lediglicher Teilleistung der zu entrichtenden Zahlung ist die Verbandsgemeinde Maifeld berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

## **§ 5 Vereinbarungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die hiermit geregelte Zusammenarbeit kann von jeder Körperschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Wirksamwerden**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Gebietskörperschaften wirksam.

## **§ 7 Öffnungsklausel**

Der Aufgabenkatalog gem. §2 kann durch die beiden kommunalen Gebietskörperschaften schriftlich im Einvernehmen erweitert werden.

## **§ 8**

## **Schlussbestimmung**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt diese nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.

Verbandsgemeinde Maifeld  
Polch, den

Stadt Mayen  
Mayen, den

.....  
Maximilian Mumm  
Bürgermeister

.....  
Wolfgang Treis  
Oberbürgermeister